## 14. Wahlperiode

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2205

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – AGGlüStV)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2205 – zuzustimmen.

13.02.2008

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Hans Georg Junginger

## Bericht

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – AGGlüStV) – Drucksache 14/2205 – in seiner 15. Sitzung am 13. Februar 2008 behandelt.

Zu Beginn der Gesetzesberatung im Innenausschuss wies der Vorsitzende auf den zur Beratung vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE (vgl. Anlage) hin, der auch im mitberatenden Sozialausschuss und Finanzausschuss eingebracht wurde.

## Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf die im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum gemachten Ausführungen und führt weiter aus, seine Fraktion gehe davon aus, dass bei der Formulierung des vorliegenden

Ausgegeben: 25. 02. 2008

Gesetzentwurfs so sorgsam vorgegangen worden sei, dass das Gesetz letztlich auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalte.

Zum Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE merkt er an, wenn diesem Antrag zugestimmt würde, würden allein im Jahr 2008 im Haushalt rund 88 Millionen € fehlen, wofür die Antragsteller jedoch bisher keinen Deckungsvorschlag unterbreitet hätten. Allein deshalb werde seine Fraktion diesen Änderungsantrag ablehnen. Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht eindeutig festgestellt, dass Mittel als Nebenzweck auch für den Haushalt verwendet werden dürften, und da der überwiegende Teil der Einnahmen in den 134,4 Millionen € umfassenden Wettmittelfonds flössen, würden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch ohne Annahme des Änderungsantrags erfüllt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, in der Ersten Beratung habe der Sprecher seiner Fraktion im Plenum darauf verwiesen, dass es im Land zahlreiche zum Teil 24 Stunden täglich geöffnete Spielhallen gebe, die vom in Rede stehenden Gesetzentwurf überhaupt nicht erfasst würden, und für eine landesrechtliche Regelung plädiert, die auch diese Spielhallen einschließe. Er (Redner) werfe die Frage auf, ob u. a. im Interesse des Zurückdrängens der Spielsucht eine solche landesrechtliche Regelung erwogen werde, zumal das Land nach der Föderalismusreform durchaus die Möglichkeit dazu hätte.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, er halte den vorliegenden Änderungsantrag nach wie vor für erforderlich. Denn das Bundesverfassungsgericht knüpfe die Monopolstellung des Staates an sehr enge Voraussetzungen, die die Antragsteller nur bei Umsetzung des Antragsbegehrens als erfüllt ansähen. Auf einen Deckungsvorschlag habe seine Fraktion verzichtet, weil bis zum 1. Januar 2009 noch genügend Zeit bleibe, sich im zuständigen Finanzausschuss und anschließend im Landtag insgesamt auf eine seriöse Gegenfinanzierung zu verständigen.

Anschließend bringt er vor, die Europäische Kommission habe zum Glücksspielstaatsvertrag ein Prüfverfahren eingeleitet und die Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme aufgefordert. Hierzu erbitte er eine Äußerung der Landesregierung und insbesondere eine Aussage dazu, wie sie die EU-Konformität des Glücksspielstaatsvertrags einschätze.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, an der im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum geäußerten Auffassung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf habe sich zwischenzeitlich nichts geändert und die grundsätzlichen Bedenken seiner Fraktion seien durch einen Brief des zuständigen EU-Kommissars bestätigt worden.

Zum vorliegenden Änderungsantrag merkt er an, von der beabsichtigten starren Zweckbindung halte er nichts. Denn nach seiner Auffassung sollte der Staat, wenn es schon ein staatliches Monopol gebe, davon auch profitieren.

Der Innenminister legt dar, beim Automatenspiel werde der von dem Abgeordneten der Fraktion der SPD im Rahmen der Ersten Beratung auch angesprochene Jugendschutz bereits derzeit hinreichend gewährleistet. Denn Kinder und Jugendliche dürften sich in öffentlichen Spielhallen überhaupt nicht aufhalten, was durch Aufsichtskontrollen gewährleistet werden müsse. Dieser Personengruppe sei auch die Nutzung von Spielautomaten in Gaststätten ausdrücklich verboten, wobei die Einhaltung dieses Verbots von den Gastwirten sicherzustellen sei, die bei Nichteinhaltung mit beträchtlichen Bußgeldern belegt würden und mit Strafen bis hin zum Entzug der Spielhallen- oder Gaststättenerlaubnis rechnen müssten. Zudem müssten, wenn mehr als zwei Spielautomaten betrieben würden, geeignete technische Sicherungsmaßnahmen installiert werden.

Derzeit werde geprüft, ob die Länder berechtigt seien, auf Landesebene Regelungen zum Spielerschutz zu treffen. Gegen die Möglichkeit, eine landesrechtliche Regelung zu treffen, könnte sprechen, dass der Bund den Spielerschutz bereits in der Gewerbeordnung und in der Spielverordnung umfassend geregelt habe. Vor einer weiteren Diskussion über eventuelle landesgesetzliche Regelungen u. a. zu Spielhallen bitte er im Übrigen die bereits ins Auge gefasste Novellierung der Spielverordnung abzuwarten, während das in Rede stehende Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag möglichst zügig verabschiedet werden sollte. In diesem Zusammenhang sei auch anzumerken, dass bei landesrechtlichen Regelungen unter anderem zu Spielhallen unbedingt sichergestellt werden müsse, dass in den einzelnen Ländern einheitlich verfahren werde.

Aus den genannten Gründen rate er davon ab, den vorliegenden Gesetzentwurf um Regelungen zu Spielhallen, die im Übrigen überhaupt nicht Gegenstand des Glücksspielstaatsvertrags seien, zu ergänzen, zumal dies zu erheblichen Verzögerungen führen würde.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, in einem einheitlichen Glücksspielgesetz sollte es nicht nur zu den erwähnten Spielhallen, sondern auch zu TV-Gewinnspielen Regelungen geben.

Der Innenminister fährt unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion der CDU fort, im Wettmittelfonds seien 134,4 Millionen € enthalten. Davon würden 129,5 Millionen € zweckgebunden verwendet und davon wiederum 44 % für Sport, 45 % für Kunst und 11 % für soziale Zwecke wie beispielsweise die Altenhilfe oder Programme für behinderte Kinder. Der verbleibende Teil sei wohl für den Denkmalschutz vorgesehen. Die Dotierung des Wettmittelfonds erfolge jeweils nach Maßgabe des Staatshaushalts, und die Mittel dieses Fonds würden durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke vorgesehen. Soweit die Reinerträge die Höhe der zweckgebundenen Mittel überstiegen, würden sie zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt, was im Übrigen in der Vergangenheit immer so gehandhabt worden sei. Insofern entscheide der Gesetzgeber über die Verwendung der Mittel und habe dabei unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben einen Entscheidungsspielraum.

Abschließend merkt er an, in der Begründung des vorliegenden Änderungsantrags sehe er insofern einen Widerspruch, als darin erwähnt werde, dass das Bundesverfassungsgericht das staatliche Monopol im Glücksspielwesen nur unter der Voraussetzung toleriere, dass es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet sei, die Antragsteller jedoch dafür plädierten, die Mittel ausschließlich für die Förderung von Kultur, Sport und soziale Zwecke einzusetzen.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erkundigt sich danach, ob dem Innenminister Informationen darüber vorlägen, wie viel Geld private Wettanbieter für Sport, Kultur, Denkmalpflege und soziale Zwecke zur Verfügung stellten, und ergänzte, insbesondere interessiere ihn, ob auch der Breitensport gefördert werde.

Der Innenminister merkt an, er glaube zwar nicht, dass dem Innenministerium konkrete Zahlen hierüber vorlägen, sage jedoch zu, dies zu prüfen und gegebenenfalls schriftlich zu berichten.

Anschließend teilt er mit, die EU-Kommission habe in der Tat zum Glücksspielstaatsvertrag Stellung genommen. Sie rüge vor allem das Internetverbot, die vorgesehenen Werbebeschränkungen und die Ermächtigung der Glücksspielaufsicht, Finanztransaktionen im Bereich von illegalem Glücksspiel zu untersagen. Erstmals habe die EU-Kommission den Aspekt einer angeblich fehlenden technischen Durchsetzbarkeit des Internetverbots im Hinblick auf illegale Glücksspielangebote aus Drittländern aufgeworfen. In der Sache vertrete die Europäische Kommission Standpunkte, die sie bereits im Notifizierungsverfahren und im Vertragsverletzungsverfahren zum alten Glücksspielrecht, auf das die Länder mit dem Glücksspielstaatsvertrag reagiert hätten, vorgetragen habe, sodass sich insofern nichts Neues ergeben habe.

Die Argumentation der Europäischen Kommission zur Durchsetzbarkeit des Internetverbots überzeuge aus Sicht des Innenministeriums nicht; denn die behördlichen Erfahrungen und die Erfahrungen aus den Ländern, in denen es bereits ein Internetverbot gebe, zeigten, dass die Vorgabe der Geeignetheit erfüllbar sei, weil dies lediglich voraussetze, dass das Mittel den Zweck fördere, und er hoffe, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesem Aspekt hinreichend Rechnung getragen werde. Zum in Rede stehenden Thema eines staatlichen Monopols im Glücksspielwesen gebe es im Übrigen auch auf europäischer Ebene durchaus unterschiedliche Auffassungen.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, seine Fraktion könne dem vorliegenden Änderungsantrag nicht zustimmen, und zwar u. a. deshalb, weil das Land für die Bereiche Sport, Kultur und Soziales erheblich mehr Mittel aufwende, als ihm aus Wettmitteleinnahmen zuflössen, sodass mit absoluter Sicherheit davon auszugehen sei, dass alle Mittel aus dem staatlichen Monopol im Glücksspielwesen letztlich für diese Zwecke ausgegeben würden, auch wenn die Mittelflüsse nicht im Einzelnen nachvollzogen werden könnten.

#### Einzelabstimmung

#### Erster Abschnitt

Staatliches Glücksspiel

Den §§ 1 bis 4 wird einstimmig zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE wird mit 9 : 2 Stimmen bei sechs Stimmenthaltungen abgelehnt.

§ 5 wird gegen zwei Stimmen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

§§ 6 bis 10 wird einstimmig zugestimmt.

## Zweiter Abschnitt

#### Nichtstaatliches Glücksspiel

Dem Zweiten Abschnitt mit den §§ 11 bis 13 wird einstimmig zugestimmt.

## Dritter Abschnitt

## Gewerbliche Spielvermittlung

Dem Dritten Abschnitt mit den  $\S\S$  14 und 15 wird einstimmig zugestimmt.

#### Vierter Abschnitt

### Aufsicht

Dem Vierten Abschnitt mit dem § 16 wird einstimmig zugestimmt.

## Fünfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

Dem Fünften Abschnitt mit den §§ 17 bis 19 wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende teilt mit, damit empfehle der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzustimmen. Mitberatend würden sich auch der Sozialausschuss und der Finanzausschuss mit dem Gesetzentwurf befassen.

19.02.2008

Hans Georg Junginger

## Empfehlung und Bericht

des Sozialausschusses an den Innenausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2205

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – AGGlüStV)

#### Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2205 – zuzustimmen.

14.02.2008

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:

Ursula Haußmann Brigitte Lösch

#### Bericht

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – AGGlüStV) – Drucksache 14/2205 – in seiner 15. Sitzung am 14. Februar 2008 behandelt.

Zu Beginn der Gesetzesberatung im Sozialausschuss wies die Vorsitzende auf den zur Beratung vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE (vgl. Anlage) hin.

## Allgemeine Aussprache

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD zitiert aus dem unter Abschnitt IV des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs aufgeführten Ergebnis der öffentlichen Anhörung:

Die Landesstelle für Suchtfragen spricht sich zur Finanzierung der Suchtforschung, der Suchtprävention und der Suchthilfe vor allem für eine feste Quote bei der Entnahme aus dem Wettmittelfonds oder eine Festlegung von bestimmten prozentualen Anteilen an den Reinerträgen aus.

Sie fragt, warum diesem Begehren nicht entsprochen worden sei und welchen Betrag die Landesregierung zur Finanzierung der genannten Zwecke für angemessen erachte.

Ein Vertreter des Innenministeriums trägt vor, im Falle einer starren Quotenregelung oder Festlegung auf prozentuale Anteile an den Reinerträgen wäre die Höhe der Finanzierung der Suchtforschung, der Suchtprävention und der Suchthilfe von der Entwicklung der Wettmittel bzw. der Reinerträge abhängig. Die Höhe der Wettmittel sei jedoch erheblichen Schwankungen unterworfen. Sichergestellt werden solle, dass unabhängig von der Entwicklung der Wettmittel ein angemessener Betrag zur Finanzierung der Suchtforschung, der Suchtprävention und der Suchthilfe zur Verfügung stehe. Die Höhe des Betrags werde nach der Erarbeitung einer konzeptionellen Grundlage durch das Sozialministerium unter Einbeziehung der Landesstelle für Suchtfragen festgelegt.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD bemerkt, in anderen Ländern sei es gelungen, durch die Festlegung fester Quoten eine verlässliche Finanzierung der Suchtforschung, der Suchtprävention und der Suchthilfe sicherzustellen.

Der Vertreter des Innenministeriums erwidert, insgesamt zwölf Bundesländer sähen eine Finanzierungsregelung vor, wie sie in § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelt sei. Lediglich vier Bundesländer sähen eine Quotenregelung vor, wobei die festgelegten Quoten wohl sehr gering seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, angesichts des tendenziellen Rückgangs der Wettmitteleinnahmen gehe er davon aus, dass durch die Festlegung eines angemessenen Festbetrags eine bessere Finanzierung erreicht werden könne als durch eine Quotenregelung.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, die Europäische Kommission habe zum Glücksspielstaatsvertrag ein Prüfverfahren eingeleitet und die Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme aufgefordert. Hierzu bitte sie die Landesregierung um eine Einschätzung der Konformität des Glücksspielstaatsvertrags mit EU-Recht.

Der Vertreter des Innenministeriums legt dar, es sei zu erwarten gewesen, dass die Europäische Kommission ein Prüfverfahren einleiten werde. In ihrem Schreiben an die Bundesregierung habe die Europäische Kommission fast wortgleich das wiederholt, was sie im Notifizierungsverfahren und im Vertragsverletzungsverfahren zum alten Lotteriestaatsvertrag bereits geäußert habe.

Zum Thema eines staatlichen Monopols im Glücksspielwesen gebe es zwischen der Europäischen Kommission und einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Rechtsauffassungen. Letztendlich werde hierzu wohl eine Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof zu treffen sein. Nach Ansicht der Kommission müsse bei der Regelung des Glücksspielwesens eine kohärente Ausrichtung der Spielsuchtbekämpfung über alle Glücksspielsektoren hinweg gewährleistet sein. Der Europäische Gerichtshof habe bisher in seinen Urteilen zum Glücksspielwesen immer nur einzelne Sektoren, insbesondere den Sportwettenbereich, betrachtet und in seinen Urteilen nicht erkennen lassen, dass er eine Betrachtung des gesamten Glücksspielmarktes über alle Sektoren hinweg für erforderlich halte. Nach Ansicht der Landesregierung werde der Europäische Gerichtshof diese Linie in der Rechtsprechung beibehalten. Eine Einzelbetrachtung der Sektoren sei alleine schon deshalb erforderlich, weil von den einzelnen Glücksspielarten je nach Ausgestaltung eine unterschiedliche Suchtgefahr ausgehe.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, seine Fraktion erwarte, dass eine rechtliche Klärung durch den Europäischen Gerichtshof zu einem anderen Ergebnis führen werde, als vom Vertreter der Landesregierung dargelegt.

Solange das Land Wettmittelerträge zur Haushaltssanierung verwende, könne es die Beibehaltung des staatlichen Glücksspielmonopols nicht dadurch begründen, übermäßiges Glücksspiel eindämmen zu wollen.

Zwar sei er geneigt, dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE zuzustimmen, jedoch werde er sich in der anstehenden Abstimmung koalitionskonform verhalten.

## Einzelabstimmung

#### Erster Abschnitt

Staatliches Glücksspiel

Den §§ 1 bis 4 wird einstimmig zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE wird bei einer Jastimme und fünf Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Dem § 5 wird mehrheitlich zugestimmt.

Den §§ 6 bis 10 wird einstimmig zugestimmt.

Dem Zweiten Abschnitt bis Fünften Abschnitt wird einstimmig zugestimmt.

Die Vorsitzende hält fest, damit sei dem Gesetzentwurf im Ganzen zugestimmt.

19. 02. 2008

Ursula Haußmann

### Empfehlung und Bericht

des Finanzausschusses an den Innenausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2205

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – AGGlüStV)

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2205 – zuzustimmen.

14.02.2008

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Hans Georg Junginger Ingo Rust

#### Bericht

Der Finanzausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 14. Februar 2008 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – AGGlüStV) – Drucksache 14/2205 vorberaten.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, die Fraktion GRÜNE habe zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht (vgl. Anlage). Dieser sei mit zur Beratung aufgerufen.

Der Berichterstatter teilt mit, die Grünen hätten ihren Änderungsantrag bereits zur gestrigen Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Innenausschuss vorgelegt. Die Grünen wollten, dass die gesamten Reinerträge aus dem Glücksspiel für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke verwandt würden. Der Innenausschuss habe diesen Antrag abgelehnt, dem Plenum andererseits aber empfohlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE unterstreicht, wenn am staatlichen Glücksspielmonopol festgehalten werde, solle es auch in vollem Umfang da-

zu genutzt werden, um die Gefahren der Spielsucht und ihrer Folgen präventiv zu bekämpfen. Die Grünen hielten es zum einen für eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit, dass das Land nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008 Wettmitteleinnahmen nicht weiter zur Deckung des allgemeinen Haushalts einsetze. Zum anderen sei es auch verfassungsrechtlich geboten, die entsprechende Praxis der letzten Jahre konsequent zu beenden. So binde das Bundesverfassungsgericht in seinem Sportwettenurteil vom März 2006 die Aufrechterhaltung des staatlichen Monopols an die Bekämpfung von Spielsuchtgefahren. Auf diese beiden Gründe gingen die Änderungen zurück, die die Grünen zu § 5 des Gesetzentwurfs beantragt hätten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf seinen gestrigen Beitrag im Innenausschuss und bekräftigt, die Grünen müssten erklären, wo sie die Mittel einsparen wollten, die im Haushalt dann fehlten, wenn ihrem Änderungsantrag entsprochen würde. Da diese Erklärung nicht erfolgt sei und die CDU den Antrag auch sachlich nicht für notwendig halte, lehne sie diese Initiative ab.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fügt hinzu, die Bundesländer sähen in ihren Ausführungsgesetzen zum Glücksspielstaatsvertrag in vielem – auch bezüglich der Verwendung der Einnahmen aus Glücksspielen – unterschiedliche Regelungen vor. Dies stelle ihres Erachtens auch einen Wettbewerb um die beste Lösung dar.

Die Grünen müssten in der Tat einen Deckungsvorschlag für ihr Begehren unterbreiten. Im Übrigen seien von Spielsucht hauptsächlich Personen betroffen, die an Automaten in solchen Einrichtungen spielten, die nicht Gegenstand des Glücksspielstaatsvertrags seien. Um die Spielsucht in diesem Bereich zu bekämpfen, würden ebenfalls Mittel benötigt. Deshalb sehe auch ihre Fraktion keinen Grund, dem Änderungsantrag der Grünen zuzustimmen.

Der Vorsitzende bemerkt, im Land bestehe ein Wildwuchs an Spielhallen. Der gewerbliche Spielebereich sei völlig unkontrolliert und unreguliert. Er betone erneut, dass er es für ausgesprochen wichtig halte, ein Landesglücksspielgesetz zu verabschieden, das auch den gewerblichen Spielebereich einbeziehe und mit dem strengere Vorschriften eingeführt würden, was z. B. den Jugendschutz und die Suchtprävention angehe. Obwohl die Landesregierung schon entsprechende Zusagen gemacht habe, sei sie in dieser Hinsicht bedauerlicherweise noch nicht initiativ geworden.

Daraufhin lehnt der Finanzausschuss den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE mehrheitlich ab.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 14/2205 hingegen wird einstimmig zugestimmt.

19.02.2008

Hans Georg Junginger

# Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Anlage

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2205

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – AGGlüStV)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Soweit die Reinerträge die nach Satz 2 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigen, sind sie für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke zu verwenden."

2. § 5 Abs. 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Über die nähere Verwendung dieser Überschüsse entscheidet der Landtag. Ab 1. Januar 2009 ist eine Verwendung zur allgemeinen Deckung des Haushalts ausgeschlossen."

12.02.2008

Kretschmann und Fraktion

#### Begründung

Das Bundesverfassungsgericht toleriert das staatliche Monopol im Glücksspielwesen nur unter der Voraussetzung, dass es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist. Die Verwendung von Wettmittelgeldern zur Deckung des allgemeinen Landeshaushalts begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken. Stattdessen sollen die Mittel ausschließlich für die Förderung von Kultur, Sport und für soziale Zwecke eingesetzt werden.